

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Pilgerherberge Sankt Gallen" besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verein hat seinen Sitz in St.Gallen.

Art. 2 Zweck

Der Verein beschafft die finanziellen Mittel für den Betrieb der Pilgerherberge Sankt Gallen, führt sie und sorgt für deren Unterhalt.

Der Verein organisiert und finanziert verschiedene Anlässe für das Pilgerwesen. Er kann mit anderen Institutionen des Pilgerwesens auf regionaler und nationaler Ebene kooperieren.

Art. 3 Finanzierung / Haftung

Der Verein bestreitet seine Ausgaben durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Geschenke, Legate, Beiträge der öffentlichen Hand, Erlöse aus Veranstaltungen und sonstigen Zuwendungen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen. Vereinsmitglieder können für die vom Verein oder seinen Organen eingegangenen Verpflichtungen nicht zur Rechenschaft gezogen werden.

Art. 4 Mitgliedschaft

Im Verein gibt es vier Arten von Mitgliedern:

- Einzelmitglieder, Jahresbeitrag Fr. 40.--
- Paarmitglieder (Ehepaare oder im gleichen Haushalt lebend), Jahresbeitrag Fr. 60.--
- Kollektivmitglieder, Jahresbeitrag Fr. 150.--
- Gönner, Jahresbeitrag Fr. 50 und höher

Einzelmitglieder und Paarmitglieder können alle Personen werden, welche die vorliegenden Statuten und ihren Zweckartikel annehmen.

Kollektivmitglied können öffentliche Körperschaften, Firmen, Verbände und andere Institutionen werden, welche die vorliegenden Statuten und ihren Zweckartikel annehmen.

Sie erhalten den Jahresbericht, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.

Die Gönner verpflichten sich, den Verein „Pilgerherberge Sankt Gallen“ durch regelmässige Gönnerbeiträge zu unterstützen. Sie erhalten den Jahresbericht, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich. Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende des Vereinsjahres möglich.

Bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrages erlischt nach einmaliger Mahnung die Mitgliedschaft.

Ein Mitglied, welches gegen die Bestimmungen der Statuten oder die Beschlüsse des Vereins verstösst, wird vom Vorstand ausgeschlossen.

Art. 6 Organisation des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfungskommission

Art. 7 Ordentliche Hauptversammlung und ausserordentliche Mitgliederversammlung

Jährlich wird eine ordentliche Hauptversammlung innert sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres abgehalten, welches dem Kalenderjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember entspricht.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich beantragt wird.
Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Festsetzung und Änderung der Vereinsstatuten
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder
- d) Wahl der Rechnungsprüfungskommission
- e) Prüfung und Abnahme der Jahresberichte und -rechnungen
- f) Genehmigung des Vereinsvoranschlags
- g) Entlastung des Vorstand und der anderen Vereinsorgane

Die Mitglieder sind zur Hauptversammlung mindestens 20 Tage vor ihrer Abhaltung unter Angabe der Traktanden schriftlich einzuladen.
Anträge zuhanden der Hauptversammlung müssen dem Vorstand mindestens 15 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden. Über sie darf an der Hauptversammlung Beschluss gefasst werden.

Art. 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern: Präsident/in, Aktuar/in, Kassier/in und zwei weiteren Mitgliedern. Er wird von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Rechte und Pflichten ergeben sich aus ihren Funktionen. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand leitet den Verein gegen aussen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung der Geschäfte an einer Sitzung zu verlangen.

Für den rechtsverbindlichen Abschluss zeichnet der Präsident, die Präsidentin kollektiv zu zweit mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 9 Die Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission wird jedes Jahr an der Hauptversammlung neu gewählt. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die nicht Vereinsmitglied sein müssen, jedoch die fachlichen Voraussetzungen mitbringen.

Die Rechnungsprüfungskommission überwacht die Arbeit des Kassiers/ der Kassierin und prüft die Rechnung des Vereins. Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in alle Unterlagen des Vereins und des Vorstandes, insbesondere der Buchhaltung und deren Belege. Sie erstellt zuhanden der Hauptversammlung einen Bericht.

Art.10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Bei der Auflösung wird das Vermögen in eine andere Institution, die ähnliche Ziele verfolgt, überführt.

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 06. November 2007 beschlossen und an der HV vom 20. Februar 2015 revidiert.

St.Gallen, den 20. Februar 2015

Der Präsident:



Die Aktuarin:

